



Vollmacht

zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung

Dem **Rechtsanwalt Oliver Rosbach, Fenitzerstr. 50, 90489 Nürnberg**

wird hiermit von _____

gegen: _____

wegen _____

Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung erteilt , insbesondere

- 1 Zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme der Widerklagen, auch Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen;
- 2 zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- 3 zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
- 4 zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit. Vollmacht erstreckt sich.
- 5 Die Vollmacht beinhaltet das Recht, Gelder, Gegenstände, Wertsachen und Urkunden, für Mandanten in Empfang zu nehmen und weiterzuleiten sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und Neben- und Folgeverfahren sowie Rechtsmittel aller Art, auch, Rechtsstreite durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen. Sie umfasst die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, nicht auf die Entgegennahme einseitiger empfangsbedürftiger rechtsgestaltender Willenserklärungen. Umfasst ist weiter, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht),

Gem. § 49b BRAO ergeht der Hinweis, dass die Gebühren in Zivilsachen regelmäßig nach dem Gegenstandswert bzw. dem wirtschaftlichen Interesse berechnet werden, soweit eine gesonderte Honorarvereinbarung nicht getroffen wurde. Mit Unterschriftsleistung bestätigt der Unterzeichnende, hierüber belehrt worden zu sein und das Informationsblatt Gebühren (Rückseite) erhalten zu haben.

Die Vergütung richtet sich nach:

Honorarvereinbarung

gesetzliche Gebühren nach Streitwert

_____, den _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Gebühren für Rechtsberatung, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.

Die Kosten für die außergerichtliche Rechtsberatung oder die Vertretung Ihrer Interessen als Mandant vor Gericht richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Gebühren für die Rechtsberatung in gerichtlichen Verfahren sind daher von Gesetz wegen bei jedem Anwalt im Grundsatz gleich. Daneben gibt es jedoch die Möglichkeit, eine gesonderte Honorarvereinbarung zu treffen.

Verfahren vor Gericht:

Die Kosten eines vor Gericht geführten Rechtsstreits richten sich nach dem gesetzlichen Gebührenstreitwert, idR dem Wert, der dem Streitgegenstand entspricht. Nach diesem Wert werden die Tätigkeiten über eine Umlagetabelle nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Gerichtskostengesetzes festgesetzt. Die Kosten des gerichtlichen Rechtsstreits trägt der Unterlegene, bei teilweisem Obsiegen jede Partei anteilmäßig. Die Kosten des Rechtsstreits setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Gebühren der vertretenden Rechtsanwälte, den Gerichtskosten und etwaigen Kosten für Beweiserhebung (z.B. Gutachterkosten, Zeugengelder).

In arbeitsgerichtlichen Verfahren hat jede Partei die Kosten des Verfahrens 1. Instanz selbst zu tragen.

Außergerichtliche Gebühren und Honorarvereinbarung

In der Regel fallen für eine Erstberatung €190,00 an Gebühren an.

Die außergerichtliche Vertretung richtet sich wie im Gerichtsverfahren nach dem Streitwert und den danach entstehenden Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder nach

- Honorarvereinbarung: Die Stundensätze bewegen sich zwischen € 150,00 (Mitarbeiter, Ortstermine, Personalberatung, Fortbildungen, Archivrecherchen etc.) und € 260,00 für Rechtsberatung, Gutachten, Vertragsgestaltung.

Als Nebenkosten werden Ermittlungsgebühren, Auslagen, Kopien erhoben:

Auskunfts- und Ermittlungsgebühren (etwa für Grundbucheinsicht oder Einwohnermeldeanfragen) und Reproduktionskosten oder Gebühren bei Archiven und Behörden werden in Höhe dieser Auslagen vom Auftraggeber getragen. Aufträge, die einfache Gebühren über 25,00 € verursachen, werden nach Möglichkeit zuvor abgesprochen soweit diese für die Bearbeitung nicht unerlässlich sind. Selbst angefertigte Kopien aus Fremd-, Behörden- oder Gerichtsakten werden ab 50 Blatt mit 0,50 € / Blatt, Lichtbilder im Format bis 13x18 mit 2,00 € / Abzug, darüber nach Vereinbarung vom Auftraggeber getragen.

Reisekosten, Spesen, Abwesenheitsgelder werden individuell vereinbart. Ohne gesonderte Vereinbarung gelten die tatsächlich entstehenden Reisekosten (Bahn), sonst die jeweils steuerlich ansetzbaren Fahrtkosten und Tagessätze für Spesen. Ab einer Stunde Abwesenheit werden 40,00 €/ h in Rechnung gestellt.

Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.